

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (STAND: 07.08.2023)

DER METASPAN GMBH

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers (im Folgenden: AN). Bei laufenden Geschäftsbeziehungen, d. h. bei Folgeaufträgen, gelten diese Bedingungen auch für alle künftig abgeschlossenen Verträge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (im Folgenden: AG) gelten nur insoweit, wie der AN diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, auch wenn der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Ergänzend hierzu gelten zusätzliche Bedingungen für Montage- und Reparaturarbeiten, welche in den allgemeinen Montage- und Reparaturbedingungen (Stand 07.08.2023) des AN geregelt sind.

§ 2 Angebote & Vertragsabschluss

1. Die Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen sind für den AN erst verbindlich, wenn und soweit sie schriftlich bestätigt sind oder durch Übersendung der bearbeiteten Ware erfüllt sind. Ein Schweigen auf eine Bestellung stellt keine Annahme dar. Entsprechendes gilt auch für kaufmännische Bestätigungsschreiben, egal in welcher Form sie übermittelt wurden.
2. Mündliche Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung wirksam.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Angeboten und sonstigen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält der AN sich sämtliche eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor. Diese dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind dem AN auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
4. Sämtliche auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen bedürfen der Schriftform; es bedarf jedoch keiner qualifizierten elektronischen Signatur, soweit mit dem AG nichts anderes vereinbart ist.

§ 3 Preise & Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Lieferung, Versand und Versicherung sowie zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht anderweitig in der schriftlichen Auftragsbestätigung geregelt.
2. Falls nicht anders vereinbart oder in den Rechnungen des AN angegeben, ist die Vergütung 7 Tage nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu zahlen.
3. Treten nach Vertragsabschluss wesentliche Änderungen der auftragsbezogenen Kosten ein, so werden sich die Vertragspartner über eine angemessene Anpassung der Preise unter Berücksichtigung der Faktoren verständigen.
4. Sofern der AN zusätzliche Leistungen (z. B. Aufstellung, Montage, etc.) übernimmt, hat er Anspruch auf eine angemessene Vergütung sowie auf Erstattung angemessener Kosten.
5. Werkzeuge, die nicht den Normalien des AN entsprechen, sowie die Anfertigung und Herrichtung besonderer Vorrichtungen werden vom AN gesondert berechnet.
6. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt – vorbehaltlich eines weiteren Schadens – Zinsen in Höhe von 12 %, mindestens jedoch 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, zu berechnen. Berechnet der AN höhere als die gesetzlichen Verzugszinsen, bleibt dem AG der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.
7. Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Bestellers ist der AN – unbeschadet der sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Ist der AG zur Vorkasse oder zur Stellung einer angemessenen Sicherheit nicht bereit, so ist der AN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit der AN selbst noch nicht geleistet hat.
8. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung.

§ 4 Kostenvoranschlag

Wird vor Ausführung eines Auftrags die Erstellung eines Kostenvoranschlags gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

§ 5 Pfandrecht

Der AN hat für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen ein Pfandrecht an den Werkstücken des AG, sobald diese zur Bearbeitung oder Reparatur übergeben werden. Die Rechtsfolgen aus dem Gesetz §§ 1204 ff. BGB und der Insolvenzordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Lieferung & Lieferverzug

1. Erfolgt eine Bearbeitung unter Beistellung von Teilen durch den AG, so müssen die beigegebenen Teile aus gut zu verarbeitendem Material von normaler Beschaffenheit bestehen und müssen maßhaltig sein, soweit sie bereits bearbeitet sind.
2. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der AN den Besteller auf den notwendig werdenden Mehraufwand und auf die daraus folgende Preiserhöhung hinweisen. Ist der AG mit der Preisänderung nicht einverstanden, so hat er das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat unverzüglich nach der Mitteilung durch den AN über die geänderten Voraussetzungen zu erfolgen. Erklärt der AG den Rücktritt, so hat er bereits geleistete Arbeit zu vergüten.
3. Soweit nichts anderes abweichend schriftlich vereinbart wurde, sind die Liefertermine des AN unverbindlich.
4. Eine eventuell vereinbarte Lieferzeit ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen. Lieferfristen und –Termine gelten nur annähernd, es sei denn, sie wurden schriftlich und ausdrücklich als verbindlich durch den AN gekennzeichnet. Die Leistungsfrist beginnt mit dem Tag der schriftlichen Auftragserteilung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie Vorlage der eventuell erforderlichen Genehmigungen. Etwaige, vom AG innerhalb der Leistungsfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Vertragsgegenstands verlängern die Leistungszeit entsprechend.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
6. Die Einhaltung von Lieferterminen setzt den Eingang sämtlicher vom AG zu liefernden Gegenständen, Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben und Plänen voraus sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der AN die Verzögerung zu vertreten hat.
7. Soweit ein verbindlicher Liefertermin vereinbart ist, hat der AG im Falle des Verzugs der Lieferung eine angemessene Nachfrist von in der Regel vier Wochen zu setzen.
8. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des AN verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
9. Der AN ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit solche dem AG zumutbar sind.
10. Ist eine Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des AN liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten des AN eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der AN in wichtigen Fällen dem AG baldmöglichst mitteilen.
11. Der AG kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der AG kann darüber hinaus von dem Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und der AG ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der AG den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des AN.
12. Bei Lieferverzug kann der AG – sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5%, vom vereinbarten Preis desjenigen Teiles der Gesamtlieferung verlangen, welches infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
13. Schadensersatzansprüche des AG wegen Verzögerung der Lieferung sowie Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nummer 12 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf gesetzter Frist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der

groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach zwingenden rechtlichen Vorschriften gehaftet wird. Vom Vertrag kann der AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn die Verzögerung der Lieferung durch den AN verschuldet ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

14. Der AG ist verpflichtet, auf Verlangen des AN innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.
15. Wird der Versand auf Wunsch des AG verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des AN mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der AN ist jedoch berechtigt nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den AG mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
16. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der bearbeiteten Gegenstände bzw. hergestellten Ware auf den AG über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Findet eine Absendung nicht oder eine Abnahme vor der Absendung statt, geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Besteller über.

§ 7 Abnahme und Gefahrenübergang

1. Der AG verpflichtet sich zur Abnahme der Arbeiten am Erfüllungsort, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist (beispielsweise durch eine Fertigmeldung oder Versandbereitschaftsmeldung) oder eine im Einzelfall vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstands stattgefunden hat.
2. Erfolgt keine Abnahme, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 5 Arbeitstagen nach Beendigung der Tätigkeit von METASPAN als erledigt.
3. Die Gefahr geht spätestens mit Versand der bearbeiteten Gegenstände bzw. hergestellten Ware auf den AG über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Findet ein Versand nicht statt, geht die Gefahr mit der Abnahme auf den AG über.
4. Auf Wunsch und Kosten des AG wird der AN die Ware gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, und Wasserschäden sowie sonstige Risiken versichern.
5. Angelieferte Gegenstände sind - auch wenn sie Mängel aufweisen - vom AN unbeschadet sämtlicher Rechte entgegenzunehmen.

§ 8 Materialfehler & Fehlerarbeit

1. Erweisen sich vom AG beigestellte Teile in Folge von Materialfehlern als unbrauchbar, so sind die durch den AN aufgewendeten Bearbeitungskosten vom AG zu ersetzen.
2. Durch den AN verursachte Fehlerarbeit bei der Bearbeitung wird nicht berechnet. In den Preisen des AN ist kein Ausschussrisiko eingerechnet. Sollte der AN die beauftragte Arbeit aus irgendeinem Grund nicht an allen Teilen gelingen, so kann der AN für die Kosten der Werkstücke, die Ausschuss geworden sein sollten, nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, dem AN ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.
3. Für die Ausführung von Bearbeitungen übernimmt der AN nur das Risiko der zu leistenden Arbeit. Der AG trägt die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung der den AN zur Bearbeitung überlassenen Gegenstände, es sei denn, dass diese von dem AN vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. In diesem Fall steht dem AG ein Anspruch auf kostenlose Wiederbeschaffung der beschädigten Gegenstände durch den AN oder Ersatz in Geld nach Wahl zu.

§ 9 Sachmängel

1. Der AN wird alle Lieferungen nach eigener Wahl unentgeltlich nachbessern, neu liefern oder neu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Tauglichkeit. Durch Nacherfüllung beginnt keine erneute Verjährungsfrist.
2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz (§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

3. Jeder Sachmangel ist vom AG unverzüglich schriftlich bei dem AN zu rügen. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist der AN zum Ersatz der aufgrund der unberechtigten Mängelrüge entstandenen Aufwendungen berechtigt.
4. Der AN ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.
5. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
6. Ansprüche des AG wegen erhöhter Aufwendungen zum Zwecke der Nacherfüllung sind ausgeschlossen, soweit sich diese erhöhen, weil der Gegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des AG gebracht worden ist, es sei denn, die Verbringungen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
7. Sämtliche Sachmängelansprüche erlöschen, wenn der AG selbst oder durch Dritte ohne schriftliche Genehmigung vom AN Änderungen oder Eingriffe an den bearbeiteten Gegenständen vornimmt.
8. Paragraph 12 bleibt unberührt, weitergehende oder andere Ansprüche des AG gegen den AN wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 10 Verletzung fremder Schutzrechte

Hat der AN nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers zu liefern, so übernimmt der AG dem AN gegenüber die Gewähr, dass die nach seinen Vorgaben gefertigten Gegenstände gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Untersagt ein Dritter dem AN unter Berufung auf ein gehöriges Schutzrecht die Lieferung, so ist der AN, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt die Lieferungen einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Entsteht dem AN in einem solchen Fall aus der Verletzung eines Schutzrechts oder aus der Geltendmachung eines Schutzrechts ein Schaden, so hat der AG dafür Ersatz zu leisten.

§ 11 Rechtsmängel

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten von dem AN zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch vom AN erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den AG berechnete Ansprüche erhebt, haftet der AN innerhalb der in § 7 Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:

1. Der AN wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder ein entsprechendes Nutzungsrecht für den AG erwirken, die Lieferung so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem AG die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
2. Die vorstehende Verpflichtung besteht nur, soweit der AG den AN über die geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich unterrichtet, eine Verletzung weder direkt noch indirekt anerkennt und alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
3. Ansprüche des AG sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung durch besondere Vorgaben des AG, durch eine vom AN nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom AG verändert oder zusammen mit nicht vom AN gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Weitergehende oder andere Ansprüche des AG gegen den AN wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§ 12 Schadenersatz

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des AG (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung und wegen mittelbarer Schäden, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
3. Soweit dem AG nach diesem Artikel Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche

geltenden Verjährungsfrist gemäß § 7 Nr. 2. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 13 Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, insbesondere Streik, Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, auch bei Lieferanten des AN, suspendieren die Vertragsverpflichtungen der betroffenen Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

Der AN liefert nur auf der Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn der AN sich hierauf nicht stets ausdrücklich beruft.

1. Der AN behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Der AN ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der AG sich vertragswidrig verhält.
2. Der AG ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
3. Der AG ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Der AG ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der AG sicherungshalber an den AN ab. Der AN nimmt die Abtretung an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.
Der AN ermächtigt widerruflich den AG, die an den AN abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht des AN, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Der AN wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der AG seine Zahlungspflichten ordnungsgemäß erfüllt.
Verhält sich der AG gegenüber dem AN vertragswidrig, insbesondere kommt er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann der AN vom AG verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem AN alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der AN zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den AG erfolgt stets namens und im Auftrag für den AN. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum des AN stehen, erwirbt der AN Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem AN nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt der AN Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der AN nimmt diese Übertragung an. Der AG wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für dem AN verwahren.
5. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der AG verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte des AN hinzuweisen und den AN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der AN seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der AG haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber dem AN,

sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten an den AN zu erstatten.

6. Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des AG, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den AG um 10 % übersteigt.

§ 15 Erfüllungsort und Gericht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Zahlungen ist der Sitz des AN.

§ 16 Anzuwendendes Recht

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11. April 1980 wird ausgeschlossen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen noch die Wirksamkeit des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages berührt.

Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der getroffenen unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt nur, wenn die betroffene Bestimmung nicht durch Gesetzesrecht gemäß § 306 Abs. 2 BGB ersetzt wird.

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679) machen wir darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels einer EDV-Anlage verarbeitet und gespeichert werden. Persönliche Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Metaspan GmbH
Trierer Str. 36
53894 Mechernich
Deutschland

Tel. +49 (0) 2484 91994 86
Fax +49 (0) 2484 91994 98
info@metaspan.de
www.metaspan.de

Amtsgericht Düren
HRB 7994
USt.-Id.-Nr.:
DE323164456

Sparkasse Düren
IBAN DE39 3955 0110 1201 2374 17
BIC SDUEDE33XXX
BLZ 39550110

VR-Bank Nordeifel
IBAN DE97 3706 9720 5011 7040 10
BIC GENODED1SLE
BLZ 37069720

Vertreten durch den Geschäftsführer Manuel Jansen M.Sc.